

Liestal, 12. Mai 2026/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2026/3189
Postulat	von Marc Scherrer
Titel:	Klare Trennung vom Budgetbeschluss und Finanzplanung im Aufgaben- und Finanzplan
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Mit der Vorlage «Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)» (LRV 2015/435) wurde der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) als zentrales Planungsinstrument von Landrat und Regierungsrat eingeführt. Die zuvor getrennten Vorlagen zum Voranschlag bzw. Budget (Jahresplanung) und zum Finanzplan wurden in einer einzigen Publikation zusammengeführt. Seither werden im AFP für jede Dienststelle das Budget – als erstes AFP-Jahr – sowie die erwartete Entwicklung in den drei darauffolgenden Jahren transparent, übersichtlich und einheitlich dargestellt. Unverändert blieb hingegen die Beschlussfassung: Bereits vor Inkrafttreten des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes wurde das Budget vom Landrat bewilligt und der Finanzplan genehmigt.

Dem Landrat wurde mit dem AFP ein Instrument zur Verfügung gestellt, das ihm erlaubt, sich zur Entwicklung des Finanzhaushalts über sämtliche AFP-Jahre hinweg zu äussern. Mit Anträgen zum Budget im AFP (Budgetanträgen) können einzelne Budgetkredite angepasst oder gestrichen werden. Über Anträge zu den drei auf das Budgetjahr folgenden AFP-Jahren kann der Landrat sowohl auf die Finanz- als auch auf die Leistungsseite der mittelfristigen Planung Einfluss nehmen. Er kann damit nicht nur finanzielle Eckwerte verändern, sondern auch die Aufnahme, Änderung oder Streichung von Aufgaben, Projekten und Indikatoren verlangen. Dadurch wurden die Steuerungsmöglichkeiten des Landrats wesentlich erweitert, da neu auch die mittelfristige Planung aktiv mitgestaltet werden kann.

Der AFP wird vom Regierungsrat jährlich erarbeitet und dem Landrat überwiesen. Das erste AFP-Jahr entspricht dem Budget und wird vom Landrat bewilligt. Das in § 66 Abs.1 KV verwendete Verb «beschliessen» ist gleichbedeutend mit dem Verb «bewilligen». Die AFP-Jahre zwei bis vier werden vom Landrat genehmigt. Die Anpassung dieser Beschlussformen müsste mittels einer Änderung von [§ 65 der Kantonsverfassung \(KV\)](#) erfolgen.

Im öffentlichen Finanzrecht der Schweiz bezeichnen die Begriffe bewilligen, genehmigen und zur Kenntnis nehmen unterschiedliche Formen der behördlichen Behandlung von Finanzgeschäften, die sich vor allem in ihrer rechtlichen Wirkung unterscheiden. Sie zeigen, wie verbindlich ein Entscheid ist und welche (finanziellen) Konsequenzen sich daraus ergeben.

- Die **Bewilligung/der Beschluss** stellt dabei die stärkste Form der Zustimmung dar. Wird ein Budgetposten oder ein Kredit bewilligt, erteilt das zuständige Organ die verbindliche Ermächtigung, die entsprechenden Mittel tatsächlich zu verwenden. Ohne eine solche Bewilligung

wären entsprechende Ausgaben unzulässig. Typischer Anwendungsfall ist die Beschlussfassung über das Budget oder über einzelne Ausgabenbewilligungen.

- Die **Genehmigung** hat demgegenüber prüfenden und bestätigenden Charakter. Sie bezieht sich häufig auf Geschäfte, die bereits vorbereitet, beschlossen oder vollzogen wurden und bedeutet, dass eine übergeordnete/zuständige Instanz diese nachträglich als rechtlich und sachlich korrekt anerkennt. Durch die Genehmigung wird ein Geschäft formell bestätigt oder endgültig wirksam.
- Die Formulierung **zur Kenntnis nehmen** schliesslich ist die rechtlich schwächste Variante. Sie bedeutet, dass ein Gremium über ein Geschäft informiert wird und dieses zur Kenntnis nimmt, ohne einen verbindlichen Beschluss zu fassen oder eine materielle Zustimmung zu erteilen. Es entsteht weder eine Ausgabenbefugnis noch eine formelle Genehmigung. Indem ein Organ den Finanzplan zur Kenntnis nimmt, anerkennt es diesen als Planungsgrundlage, ohne sich verbindlich auf die darin enthaltenen Zahlen oder Massnahmen festzulegen.

Würde der Landrat die AFP-Jahre 2 bis 4 zukünftig nur noch zur Kenntnis nehmen und nicht mehr genehmigen, würde er sich grundsätzlich aus der mittelfristigen Planung zurückziehen und diese dem Regierungsrat überlassen. Damit würden die mit der Vorlage zur Stärkung der finanziellen Steuerung damals beschlossenen Grundprinzipien deutlich untergraben. In diesem Zusammenhang wäre auch das Instrument des AFP-Antrags in Frage gestellt. Mit diesem Instrument kann der Landrat gezielt auf die mittelfristige Planung Einfluss nehmen. Eine reine Kenntnisnahme der AFP-Jahre 2 bis 4 schafft keine Verbindlichkeit und würde dieses Steuerungsinstrument stark in Frage stellen.

Noch gravierender wären die Auswirkungen im Hinblick auf die Schuldenbremse. Gemäss § 4 des Finanzhaushaltsgesetzes ist der Landrat verpflichtet, den AFP über die kommenden 4 Jahre unter Einberechnung der vorangegangenen 4 Jahre mindestens auszugleichen. Somit legt die Schuldenbremse den finanziellen Rahmen fest, in der sich die Detailplanung des gesamten AFP-Zeitraums bewegen darf. Eine unverbindliche Beschlussfassung des AFP in Form einer reinen Kenntnisnahme stünde in deutlichem Widerspruch zum Gesetzesauftrag des Landrates bezüglich der Schuldenbremse.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die AFP-Jahre möglichen Abweichungen unterliegen, etwa durch konjunkturelle Entwicklungen, bundesrechtliche Entscheide, Zins- und Teuerungsänderungen oder sich verändernde politische Prioritäten. Dies gilt in gewissem Masse bereits für das Budgetjahr. Dennoch bringt der Beschluss des Budgets eine hohe Verbindlichkeit mit sich. Für die AFP-Jahre 2 bis 4 soll der Grundsatz gelten, dass die Planung nach bestem Wissen und Gewissen sowie auf Basis der zum Beschlusszeitpunkt vorliegenden Informationen erfolgt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden und eine verlässliche Grundlage für die kommenden Planungsperioden geschaffen wird.

Der Regierungsrat beantragt, den Vorstoss entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.